

Information zu den Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – „Hartz IV-Gesetz“ – auf die Versicherung bei der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks (PKS)

Durch das „Hartz IV-Gesetz“ vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2954 ff.) wurde unter anderem das SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – eingeführt. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes werden mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in Kraft treten, die entsprechenden Antragsvordrucke und Fragebögen sind aber bereits im Umlauf.

Die Frage, wie sich die Versicherung bei der PKS auf einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende auswirkt, kann verbindlich nur von der zuständigen Arbeitsagentur geklärt werden. Die folgenden Hinweise sollen Sie im gegebenen Fall bei der Kommunikation mit Ihrer Arbeitsagentur unterstützen:

Keine „Verwertung“

Die PKS ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe, den Beschäftigten im Schornsteinfegerhandwerk durch Entgeltumwandlung oder Riesterförderung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Die Satzung bietet folgende Leistungen:

- Altersrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres
- Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwer- und Waisengeld)

Die Möglichkeit der (teilweisen) Kapitalabfindung besteht für Versicherte erst mit dem Erreichen der Altersgrenze bzw. für Dritte mit dem Tod des Versicherten. Darüber hinaus ist ein Kapitalwahlrecht oder eine Erstattung von Beiträgen **nicht vorgesehen**.

Nach unserer Einschätzung ermöglicht die Satzung der PKS **keine „Verwertung“** von Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II und ist damit im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist auch die Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses nicht erforderlich.

Riesterförderung

Altersvorsorgevermögen wird im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende **generell nicht berücksichtigt**, soweit es im Rahmen der Riesterförderung steuerlich gefördert wurde. Das steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen ist unter Punkt 4 des Zusatzblattes 3 zum Antrag anzugeben und nachzuweisen (hierfür dürfte die Ihnen in diesem Fall jährlich zugeleitete sog. Bescheinigung nach § 92 des Einkommensteuergesetzes ausreichend sein).

Soweit die zur PKS geleisteten **Beiträge** der Riesterförderung unterliegen, können sie im Rahmen der Einkommenserklärung als sog. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen **abgesetzt** werden (Zusatzblatt 2 zum Antrag, ganz unten).

Versorgung

Falls Sie als Arbeitssuchender Versorgungsleistungen (z.B. eine Hinterbliebenenrente) aus der PKS beziehen, sind diese als **Einkommen** bei der Grundsicherung zu berücksichtigen und deshalb bei der Beantragung anzugeben.

Ihre
PKS

Stand 08/2004